

Drucksache Nr.: 101/2024

Dezernat II

Federführend: Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Anlagen: 4

Az.: 300völ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	11.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

## **Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Sondernutzungssatzung)**

### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die anliegende Änderung der Sondernutzungssatzung nebst den zugehörigen Anlagen.

### **Begründung:**

Die derzeit gültige Sondernutzungssatzung ist aus dem Jahr 2013 und wurde zuletzt 2015 geändert. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen verschiedene Regelungen aktualisiert und die Sondernutzungsgebühren angepasst werden.

### **Übersicht über die wesentlichen Änderungen:**

#### **a) Änderungen Satzungstext**

##### **§ 3 Abs. 1:**

Die formelle Vorgabe der Schriftform bei Antragsstellung wird in Textform umgewandelt, um so auch die elektronische Antragstellung und damit zumindest eine Teildigitalisierung des Prozesses zu ermöglichen.

##### **§ 4 Abs. 1:**

Neu: Nr. 6 i. V. m. der neuen Anlage 2:

Straßenmusik ist bisher gebührenpflichtig, soll zukünftig aber gebührenfrei sein. Allerdings sind bei der Ausübung bestimmte Vorgaben verbindlich zu beachten, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Dazu gehören Ortswechsel nach 30 Minuten, Verzicht auf elektronische Verstärkung sowie das Verbot von aktivem Sammeln. Diese Regelung entspricht weitgehend der Praxis der umliegenden Städte.

Zur Verwaltungsvereinfachung soll die Erlaubnis zudem als erteilt gelten, soweit die Regelungen, die nun über Anlage 2 in die Satzung aufgenommen wurden, eingehalten werden.

#### § 5 Abs. 4:

Um den Gastronomiebetrieben beim Aufstellen ihrer Außenbewirtung mehr Flexibilität zu bieten, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Außenbestuhlung auch gegenüber oder neben der jeweiligen Gaststätte einzurichten, wenn die betroffenen Nutzer zustimmen. Damit Gewerbetreibende bei baustellenbedingten Beeinträchtigungen und im Rahmen von Veranstaltungen besser für sich werben bzw. auf sich aufmerksam machen können, wurden auch hier Ausnahmemöglichkeiten eingeführt.

#### § 9 Abs. 2 (= § 8 Abs. 2 bisherige Fassung):

Die Mindestverwaltungsgebühr wird von 30,- € auf 20,- € gesenkt.

Bei nicht oder nicht rechtzeitig gestelltem Antrag wird ein Zuschlag von bis 100 % der Verwaltungsgebühr erhoben. Diese bereits praktizierte Verfahrensweise wird zur Rechtssicherheit in die Satzung aufgenommen.

#### § 11 Abs. 2 Nr. 2 (= § 10 Abs. 2 Nr. 2 bisherige Fassung):

Die Fälligkeit für die Entrichtung von Sondernutzungsgebühren bei Dauererlaubnissen wird vom 15.01. auf den 15.04. verschoben. Damit soll insbesondere den Gastronomiebetrieben die Möglichkeit geboten werden, mit der Außenbewirtschaftung (die regelmäßig im März beginnt) vor Fälligkeit der Gebühren Umsätze zu erwirtschaften.

### **b) Änderungen Gebührenverzeichnis**

#### Nr. 1.1 Gebührenverzeichnis insbesondere im Bereich Außenbewirtung:

Im Städtevergleich (Bad Dürkheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Speyer) sind die Gebühren für die Außenbewirtung in Neustadt am niedrigsten. Dieser Abstand vergrößert sich deutlich, wenn die Jahrespauschale gewählt wird (Berechnung von lediglich 8 Monaten). Dieses Modell gibt es in den Vergleichsstädten nicht und bietet den Betrieben die Möglichkeit, zu einem günstigeren Preis ohne Wetterrisiko ganzjährig von der Außenbewirtung zu profitieren. Nach der vorgeschlagenen Anpassung der Gebühren wären diese im Städtevergleich immer noch mit am günstigsten.

Für die sich außerhalb der 1A-Lage (Marktplatz) befindliche Außenbewirtung wird ein Gebührenabstand eingeführt (geringere Sondernutzungsgebühr für den sonstigen Bereich gem. Nr. 1.1.3).

#### Nr. 2.10 Gebührenverzeichnis (Sharing Angebote aus dem Mobilitätssektor):

Von der Verkehrsplanungsabteilung wird die neue Gebührenziffer 2.10 eingebracht, um auch die verstärkte Nachfrage nach öffentlichen Flächen für Sharing-Angebote abzubilden.

#### Nr. 3.1 Gebührenverzeichnis (Plakatwerbung):

Für die in den letzten Jahren stärker nachgefragten Großflächenplakate war bisher kein Gebührentatbestand vorgesehen. Diese Lücke wird nun geschlossen.

#### Nr. 4.4.1:

Einführung von Vorgaben, unter denen die Fassadendämmung von Gebäuden sondernutzungsgebührenfrei erteilt werden kann.

#### 5.1 + 5.2 + 5.4 Gebührenverzeichnis (Arbeitsstellen, Baustellen, Sperrungen):

Auf Veranlassung der Verkehrsplanungsabteilung wird ein zeitlich gestaffelter Anstieg der Sondernutzungsgebühr mit dem Ziel eingeführt, die Einschränkungen für die Allgemeinheit zu reduzieren. Durch die Staffelung wird für die Antragsteller ein finanzieller Anreiz geschaffen, die

verkehrlich relevanten Bauvorhaben möglichst zügig durchzuführen, um nicht in die höhere Gebührenkategorie zu fallen.

---

Im Übrigen wird auf die beigefügten Synopsen verwiesen.

Wir bitten den Stadtrat der Satzungsänderung zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Sondernutzungssatzung (inkl. Gebührenverzeichnis und Regelung zur Straßenmusik (Anlage 1 und 2 der Satzung))
- Anlage 2: Synopse Satzungstext
- Anlage 3: Synopse Gebührenverzeichnis
- Anlage 4: Gebührenübersicht Außenbewirtung

Neustadt an der Weinstraße, 25.03.2024

Oberbürgermeister